

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 373 - 375

Gesetz vom 18. Aug. 1879 über die Erbschaftssteuer

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die Bewirthschaftung des letztern nach Art. 6 des Forstgesetzes unter der, gemäß Art. 14 von dem treffenden k. Forstamte auszuübenden Oberaufsicht der Staatsregierung nach Maßgabe der in den Art. 7 und ff. des Forstgesetzes und in der hiezu ergangenen Vollzugs-Instruktion enthaltenen einschlägigen Vorschriften stattzufinden, wie solches auch inhaltlich der Feststellung des Berufungsgerichts bisher der Fall war, und nach diesen Vorschriften hat der Bezug von Streu aus einer Gemeindewaldung, welche, wie die hier in Frage stehende, einer Bewirthschaftung fähig ist, nach Maßgabe des festgestellten Nutzungsplanes, auf Grund einer Anweisung des betreffenden Forstbeamten zu geschehen. Es sind mithin die Beschwerdeführer nur an den ihnen hiezu angewiesenen Orten des M.-Gemeindewaldes, der als Eigenthum der ein selbstständiges Rechtssubjekt bildenden Ortsgemeinde M. für sie ein fremder Wald ist, Streu zu holen befugt. Dabei ist es gleichgiltig, daß ihr Nutzungsrecht an diesem Walde ein ausschließendes ist, da das Gesetz im öffentlichen Interesse unbedingt vorschreibt, daß die Gemeindewaldungen in der vorbezeichneten Weise zu bewirthschaften sind, und daher die Nutzungen einer solchen Waldung, mögen dieselben der Gemeinde als Eigenthümerin, oder dritten Personen als Nutzungsberechtigten zukommen, nur nach Vorschrift der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden können.

Urtheil vom 12. Juli 1883.

#### V. Gesetz vom 18. Aug. 1879 über die Erbschaftsteuer.

Art. 1. Eine von einer, ausschließlich erbberechtigten Person Dritten gemachte Zuwendung unterliegt der Erbschaftsteuer auch dann nicht, wenn sie in der hierüber errichteten Urkunde als Erbschaftsantheil bezeichnet ist und die Bedachten erklärt haben, daß sie an den Nachlaß des Verlebten keinen An-

spruch mehr zu machen haben, vgl. hierzu: Gesetz und Verordnungsblatt 1883. Beil. IV S. 29.

Der Erbschaftsteuer unterliegende Anfälle sind: Anfälle von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen für den Todesfall. Daß die 8236 Mark von der Wittwe S. den Angeklagten nicht auf Grund eines Vermächtnisses ihres verstorbenen Ehemanns oder einer von Seite desselben erfolgten Schenkung für den Todesfall ausgezahlt wurden, steht außer Zweifel. Aber auch im Wege der Erbfolge haben die Brüder S. diesen Vermögensbetrag nicht erlangt. Denn die Angeklagten sind, wie feststeht, nicht Erben des Georg Leonhard S. geworden. Sie waren gar nicht erbberechtigt, die Wittwe S. allein hat ihren Ehemann beerbt, sie konnten daher die 8236 Mark nicht auf Grund eines ihnen gesetzlich zustehenden Miterbrechts als Erbtheil von ihrer Schwägerin ausbezahlt erhalten. In der Revision wird deshalb dem fraglichen Vermögensbetrage auch nur darum die Natur einer Erbschaft beigelegt, weil die Uebereinkunft vom 31. Oktober 1881 die Eigenschaft eines Vergleiches nach Cap. XVII S. 1 der bayer. Gerichtsordnung von 1753 in Verbindung mit Art. 81 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung habe, und nach dieser Uebereinkunft die Angeklagten die 8236 Mark als Erbtheil und zur Abfindung für ihre Ansprüche an dem Nachlasse ihres Bruders erhalten hätten, wobei es gleichgiltig sei, ob sie erbberechtigt gewesen oder nicht, da einem Vergleich die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils zukomme und sohin als feststehend angenommen werden müsse, daß aus dem Nachlasse des Georg Leonhard S. der erwähnte Betrag auf die Angeklagten als Erbschaftsantheil übergegangen sei. Allein abgesehen von der Frage, ob und inwiefern einem auf Grund einer Uebereinkunft der Betheiligten über die Anerkennung eines erbrechtlichen Anspruchs erfolgten Erwerb eines Vermögensbetrags als Erbtheil die Eigenschaft

eines erbsteuerpflichtigen Anfalls zukommt, hat nach der Feststellung der Strafkammer die Uebereinkunft vom 31. Oktober 1881 nicht den Inhalt, der ihr in der Revision gegeben ist. Die in Frage stehende Summe wurde von der Wittwe S. nicht gezahlt, um sie von erbrechtlichen, einen Rechtsstreit gegen sie in Aussicht stellenden Ansprüchen der Angeklagten an den auf sie übergegangenen Nachlaß ihres Ehemannes freizumachen. Die Angeklagten hatten nicht behauptet, daß sie die Erben des Georg Leonhard S. oder neben der Wittwe Miterben seien, sie hatten nicht die Wittwe mit einer Erbschaftsklage bedroht. Sie hatten dieselbe nur angegangen, ihnen von dem Nachlasse ihres Bruders etwas zu geben, und sodann, nachdem Sophie S. dies zugesagt hatte, das Ansinnen gestellt, ihnen einen Theil oder soviel der Verlebte in die Ehe gebracht habe, zu geben, unter dem Beifügen, daß sie ansonst nach dem Tode der Wittwe die ihnen an dem Nachlasse derselben zustehenden Ansprüche geltend machen würden, worauf ihnen Sophie S. aus Billigkeitsrücksichten und um das Testament, welches sie zu errichten beabsichtigte, gegen eine Anfechtung nach ihrem Ableben zu sichern, den mehrerwähnten Geldbetrag verabfolgte. Es stellt sich daher Letzteres keineswegs als die Anerkennung einer Erbberichtigung der Angeklagten bezüglich des von Georg Leonhard S. hinterlassenen Vermögens und als der Vollzug eines Vergleichs über die Größe ihres Erbschaftsantheils mit der Wirkung, als wäre solche durch ein rechtskräftiges Urtheil bestimmt, sondern als eine Schenkung unter Lebenden dar, wobei es ohne Belang ist, daß der Betrag von 8236 Mark in der nach dessen Empfang hierüber ausgestellten Urkunde von den Angeklagten, welchen gar kein Erbrecht zustand, als Erbschaftsantheil bezeichnet, und von denselben zugleich erklärt wurde, auf keine Art und Weise mehr einen Anspruch an den Nachlaß ihres verstorbenen